



**Freie und Hansestadt Hamburg**  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

**1. NACHTRAGS-INGENIEURVERTRAG**

zum Hauptvertrag BSW/ABH44-039/15 vom 28.08.2015

zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch

**Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen**  
**Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg**

diese vertreten durch

**Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
**ABH 44 - Hochbaudienststelle**  
**Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg**

— nachstehend **Auftraggeberin** (AG) genannt —

und

**Bietergemeinschaft**  
**Körting Ingenieure GmbH /**  
**ICL Ingenieur Consult Dr.-Ing. A. Kolbmüller GmbH**  
**Hammerbrookstraße 73, 20097 Hamburg**



— nachstehend **Auftragnehmerin** bzw. **Auftragnehmer** (AN) genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen.

## § 1

### Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

- (1) Die AG überträgt der/dem AN
- die in der Anlage Nr. 1 beschriebenen Leistungen
  - folgende Leistungen
- Grundleistungen:

Planung einer Lärmschutzwand  
- Tragwerksplanung -  
Leistungsphasen 1 bis 4 nach § 51 HOAI

Besondere Leistungen:

-

- (2) Die bzw. der AN hat die von ihr bzw. ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasserin“ bzw. „Verfasser“ zu unterzeichnen.

## § 2

### Termine und Fristen

- (1) Für die Leistungen nach § 1 gelten folgende Termine und Fristen:
- a) Es gelten die vereinbarten Termine des vorgenannten Hauptvertrages.

## § 3

### Vergütung

- (1) Es wird [REDACTED] festgelegt.
- (2) Folgende Bewertungen der Leistungen:

a) Grundlagenermittlung	0,0 v.H.
Lph. 1 wird mit 0,0 v.H. abgemindert, weil die Grundlagenermittlung mit der Objektplanung erfolgt.	
b) Vorplanung	10,0 v.H.
c) Entwurfsplanung	15,0 v.H.
d) Genehmigungsplanung	30,0 v.H.
e) Ausführungsplanung	30,0 v.H.
f) Vorbereitung der Vergabe	2,0 v.H.

- (3) Vorläufiges Honorar für Leistungen nach § 1 - vgl. Anl. 1. (vertragsbestandteil)

- a) Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart mit einem vorläufigen Betrag von [REDACTED]

- b) Nebenkosten (§ 14 HOAI)

Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit 3,0 v. H. des Honorars [REDACTED]

- c) Gesamtvergütung (Summe aus (a) und (b))  
Netto [REDACTED]  
Umsatzsteuer 19 v. H. [REDACTED]
- d) Brutto [REDACTED]
- (4) Bei Abrechnung nach dem tatsächlich erbrachten, erforderlichen und nachgewiesenen Zeitaufwand, erfolgt dieser nach den in § 7 (5) vereinbarten Stundensätzen.
- (5) Auslagen und Nebenkosten, z. B. Versicherungsprämien, Fahrt- und Reisekosten, Bürokosten, Lichtpausen und Fotokopien, Post- und Fernspreckgebühren sind in dem vorläufigen Honorar unter (4) enthalten.

#### § 4

##### Transparenzgesetz

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (2) Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3)  Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

#### § 5

##### Schlussbestimmungen

- (1) Es gelten die Bedingungen des vorgenannten Hauptvertrages.
- (2) Die/der AN wird die AG auch von allen Ansprüchen freihalten, die ein Dritter aus Nichtbeachtung von (1) stellen kann.
- (3)  Die bzw. der AN hat folgende Kosten einzuhalten:
- a) Für die Erstellung der Bauunterlage Baukosten in Höhe von ... €
- b) Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten Kosten.

- c) Die Kosten nach a) und b) stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für die Bauwirtschaft/Ingenieurbau insgesamt des Statistischen Bundesamtes (...) = (...), Basis 2010=100 fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit der, von der bzw. des vom AN geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie bzw. er keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen - die der bzw. die AN nicht zu vertreten hat - nicht eingehalten werden kann und wenn die bzw. der AN ihren bzw. seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1 Abs. 8 AVB nachgekommen ist, werden von der AG keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

### Rechtsverbindliche Unterschriften

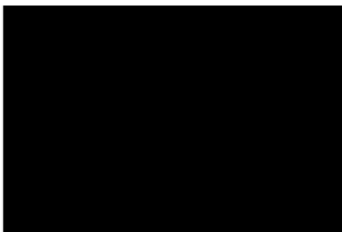
**Auftraggeberin**

Hamburg, 19.10.15

**Auftragnehmer**

Hamburg, 22.10.15

Vertragsausfertigungen:



Anlagen:

Anl. 1. Honorarermittlung AN vom 29.09.2015

Anl. 2. Honorarermittlung zum Nachtrags-Ingenieurvertrag vom 05.10.2015

Anlage 1

# KÖRTING ICL

Beratende Ingenieure

ARGE KÖRTING Ingenieure GmbH / ICL Ingenieur Consult GmbH c/o  
KÖRTING Ingenieure GmbH | Hammerbrookstraße 73 | D-20097 Hamburg

Amt für Bauordnung und Hochbau  
ABH 44 - Hochbaudienststelle  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg

02.09.2015

weiter an:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
- ZVA - Eröffnungsstelle

Eing.: - 1. Okt. 2015

An: 1379 h/h

Kurzzeichen

Ihr Ansprechpartner

Telefon

E-Mail

Datum

29.09.2015

## Projektentwicklung Pergolenviertel – Planung einer Lärmschutzwand Honorarangebot für Tragwerksplanung

Sehr geehrter

anliegend übersenden wir Ihnen unser Honorarangebot für die Tragwerksplanung zu Ihrem Bauvorhaben Projektentwicklung Pergolenviertel – Planung einer Lärmschutzwand.

Wir haben unser Angebot sehr sorgfältig und umfassend ausgearbeitet und würden uns freuen, diese Leistungen als notwendigen Bestandteil der Planung mit übernehmen zu dürfen, da diese wesentlichen Einfluss auf die Objektplanung ausübt.

Bestimmende Faktoren sind unter anderem Materialwahl, Stützenabstände, Wahl der Gründung (abhängig vom Baugrund), die Gebrauchstauglichkeit, die Ermüdungssicherheit und die Reaktion auf evtl. Baubestand in der Trasse.

Das Honorar für die Tragwerksplanung der Lärmschutzwand ist nach den gleichen Kriterien wie für die Objektplanung ermittelt.

Für Rückfragen oder Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage  
Angebot

**Honorarangebotsblatt**

Maßnahme: Projektentwicklung PERGOLENVIERTEL  
 Planung einer Lärmschutzwand  
 hier: Tragwerksplanung ✓

Projektnummer: 2014 0503

Leistungsbild Tragwerksplanung nach § 51 HOAI ✓

Grundleistungen - Lärmschutzwand			
	HOAI	Angebot	Begründung bei Abweichung
Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung (max. 2 %)	3 %	-- ✓	Mit der Objektplanung erledigt ✓
Leistungsphase 2 Vorplanung	10 %	10 % ✓	
Leistungsphase 3 Entwurfsplanung	15 %	15 % ✓	
Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung	30 %	30 % ✓	
Leistungsphase 5 Ausführungsplanung	40 %	30 % ✓	Mittelwert gem. § 51 zwischen Ziff. (2) und (3) ✓
Leistungsphase 6 Vorbereiten der Vergabe	2 %	2 % ✓	

Nachlass Linienbauwerk gem. §§ 52(5); 7 (3) HOAI 2013		50 %	Die Ausnahme gem. § 52 (5) i. V. m. § 7 (3) HOAI ist gegeben, da es sich um ein Bauwerk mit sehr großem Wiederholungsfaktor in der Planung handelt. ✓ Herleitung: Es wurden 20 Abschnitte gebildet, von denen jeweils 5 mit 100%, 50%, 40%, 10% gewichtet wurden. ✓
---	--	------	--

<b>Zeithonorar (für unvorhersehbare besondere Leistungen**)</b>	
Die Stundensätze ergeben sich aus dem Rundschreiben Straßenbauvertragswesen RSV 2/10 der Freien und Hansestadt Hamburg vom 25.05.2010, welches wir Ihnen als Anlage zu unserem Angebot beigefügt haben. ✓	Angebot
1. Projektleitung	██████████ ✓
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, soweit diese nicht unter 3. fallen	██████████ ✓
3. Technische Zeichnerinnen, technische Zeichner und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	██████████ ✓

\*\* Abrechnungen nach Aufwand bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Beauftragung (wird Vertragsbestandteil)

Alle Werte verstehen sich als Nettowerte.



<h1 style="margin: 0;">Honorarermittlung</h1>		Anlage-Nr.: 2 Seite 1
Zum Ingenieurvertrag vom 05.10.2015		
Bezeichnung des Objekts: <b>Projektentwicklung Pergolenviertel</b>	Leistung: <b>Tragwerksplanung Lärmschutzwand</b>	
<b>1. Anrechenbare Kosten</b>		
<input type="checkbox"/> <b>Für pauschaliertes Berechnungshonorar</b>		
Das Honorar wird endgültig mit einem Festhonorar ermittelt für die Leistungsphasen ____ bis ____ nach Kostenberechnung		
Die anrechenbaren Kosten betragen nach § ____ HOAI		Euro
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Für vorläufiges Berechnungshonorar</b>		
Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen <u>1</u> bis <u>4</u>		
<input type="checkbox"/> nach vorläufiger Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach endgültiger Kostenschätzung		
Die anrechenbaren Kosten betragen nach § ____ HOAI		Euro
Das Honorar wird abgerechnet		
<input type="checkbox"/> nach endgültiger Kostenschätzung <input checked="" type="checkbox"/> nach Kostenberechnung		
<b>2. Honorarsatz</b>		
Das Objekt wird zugeordnet der Honorarzone <u>3</u>		
Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § <u>52</u> HOAI		
<input type="checkbox"/> zuzüglich ____ v.H. der Differenz zum Höchstsatz		
<input checked="" type="checkbox"/> abzüglich <u>50</u> v. H. des Mindestsatzes (§ 7 Abs. 3 HOAI)		
Der volle Honorarsatz (100 v. H. des Leistungsbildes) beträgt somit		
<b>3. Honorar für Grundleistungen</b>		
Die Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 sind bewertet mit <u>41</u> v. H. des Leistungsbildes.		
Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen Lph. 1-4 (55 %) in Höhe von		
<b>4. Zuschläge zum Honorar bei Umbauten oder Modernisierungen, Wiederholung</b>		
4.1	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden bei Umbauten oder Modernisierungen ...	
<input type="checkbox"/> Zuschläge vereinbart: ____ v. H. (§ 44 (6) HOAI); ____ v. H. (§ 48 (6) HOAI); ____ v. H. (§ 52 (4) HOAI); ____ v. H. (§ 56 (5) HOAI)		
<input type="checkbox"/> keine Zuschläge gezahlt		
Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe von		
4.2	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden für Wiederholungen vereinbart: ____ v. H. (§ 11 Abs. 3 HOAI);	
Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe von		
<b>5. Honorar für Besondere Leistungen</b>		
<input type="checkbox"/> Für die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 1 ergibt sich ein Pauschalhonorar in Höhe von		
<input type="checkbox"/> Die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 1 – soweit kein Pauschalhonorar – sind bewertet mit ____ v. H. des Leistungsbildes.		
Hiernach ergibt sich ein Honorar für Besondere Leistungen in Höhe von		
<b>6. Gesamthonorar</b>		
Honorar nach Nr. 3 bis 5 (ohne Umsatzsteuer)		



**angenommene anrechenbare Kosten**  
Honorarzone

Honorar nach § 52

**Grundleistungen (G1)**

angebotene % Grundleistungen

Reduzierung § 52 (5) i.V.m. § 7 (3) HOAI

Prozente nach Reduzierung

Honorar nach Reduzierung in €

Nebenkosten

Nebenkosten in €

vorläufige Honorarsumme (netto)

MwSt

vorläufige Honorarsumme (brutto)

